

Mehr Transparenz im Energiegrosshandel

Die REMIT-Verordnung der EU und ihre Auswirkungen auf Schweizer EVUs

Mit der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts will die EU das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Integrität der Strom- und Gasmärkte stärken. Auch Schweizer Unternehmen, die an den Strommärkten der EU aktiv sind, sind von den neuen Anforderungen betroffen. Hinzu kommt, dass auch in der Schweiz entsprechende Gesetzesprojekte in der Pipeline sind.

Michael Beer, Karl Zraggen

Die EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts [1] (engl.: Regulation on wholesale energy market integrity and transparency, kurz: REMIT) wurde Ende 2011 erlassen. Sie entstand mit Blick auf den angestrebten EU-weiten Energiebinnenmarkt und unter dem Eindruck der Marktverwerfungen, die in der Stromkrise Kaliforniens zu Beginn des Jahrhunderts sowie in der globalen Finanzkrise ab 2007 zu beobachten waren. Verhaltensweisen, die die Integrität des Energiemarkts untergraben, sollten ausdrücklich verboten werden, um so das Vertrauen der Marktteilnehmer und der Endverbraucher in die Preisbildung am Energiemarkt sicherzustellen.

Indem REMIT Insiderhandel und Marktmanipulation ausdrücklich verbietet und unter Strafe stellt, erzielt die Verordnung einen starken Anreiz für Marktteilnehmer, unfaire Praktiken zu unterlassen. Ergänzend dazu schafft die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie jene zum umfassenden Reporting von Handels- und Fundamentaldaten – verbunden mit der Registrierungs-pflicht für Marktteilnehmer – die Grundlage für eine Überwachung des Marktes durch die Regulierungsbehörden.

In den Anwendungsbereich von REMIT fallen grundsätzlich sämtliche Marktteilnehmer, die an einem Energiegrosshandelsmarkt der EU Transaktionen abschliessen. Relevant sind im Wesentlichen Liefer- und Transportverträge für Strom und Erdgas mit Lieferort in der

EU sowie Derivate darauf (Termingeschäfte, Optionen und dergleichen). Der Begriff «Markt» bezieht sich dabei nicht nur auf Börsen und andere organisierte Handelsplätze (z.B. Broker-Plattformen), sondern ist sehr breit zu verstehen. Ein bilateraler Strombezugsvertrag zwischen einer Kraftwerksgesellschaft und einem Handelshaus fällt genauso unter REMIT wie ein Vollversorgungsvertrag, über den sich etwa ein Stadt- oder Gemeindegewerk seine Energie beschafft. Ausgenommen sind lediglich Lieferverträge an Endkunden, deren Verbrauchskapazität 600 GWh pro Jahr nicht überschreitet.

Auch Schweizer Unternehmen unterliegen REMIT, falls sie im eben beschriebenen Sinn Marktteilnehmer sind. Dazu gehören etwa hiesige Energieversorgungsunternehmen, die ihre Preisrisiken am Terminmarkt der Strombörse EEX absichern. Ausser vor sind aber beispielsweise Kraftwerksgesellschaften, die ihren Strom hierzulande einspeisen und vollumfänglich an Dritte zur Vermarktung weiterreichen, ohne dabei selbst an einem Markt der EU aktiv zu sein (Bild 1).

Insiderhandel und Marktmanipulation

Marktmanipulation liegt dann vor, wenn es einem Marktteilnehmer gelingt, die Preisbildung am Markt aktiv zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Das kann durch das bewusste Verbreiten von Fehlinformationen, das Platzieren und Zurückziehen von fiktiven Börsenaufträgen oder durch andere Täuschungsmanöver

geschehen. Bedingung ist eine klare Absicht, und es ist auch schon der Versuch einer Manipulation strafbar. Trotzdem dürfte das Manipulationsverbot den wenigsten Schweizer Energiehändlern Bauchschmerzen bereiten, weil sie schon allein aufgrund ihrer geringen Grösse zu solchen Praktiken gar nicht in der Lage sind. Eine klare Weisung an die Mitarbeiter dürfte genügen, um hier konform zu sein.

Wesentlich heikler ist demgegenüber das Verbot von Insiderhandel, welches auch bei kleinen EVUs eine sorgfältige Überprüfung der internen Prozesse erfordert. Erfährt ein Mitarbeiter über nicht öffentliche Kanäle von einem Vorfall (z.B.

Glossar

Kernbegriffe und Abkürzungen

Handelsdaten: Aufzeichnungen von Transaktionen am Energiegrosshandelsmarkt. Dazu gehören sämtliche Lieferkontrakte von Strom und Gas mit Lieferort in der EU sowie Derivate darauf (z.B. Lieferung auf Termin, Vollversorgungsverträge). Eingeschlossen sind auch rein bilaterale Stromlieferverträge, etwa zwischen einer Kraftwerksgesellschaft und einem Handelshaus.

Fundamentaldaten: Angaben über die Kapazität und Nutzung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, den Verbrauch oder die Übertragung/Fernleitung von Strom oder Gas, einschliesslich deren geplanten oder ungeplanten Nichtverfügbarkeiten.

REMIT: EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts [1] (engl. Regulation on wholesale energy market integrity and transparency, kurz: REMIT).

ACER: EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (englisch Agency for the Cooperation of Energy Regulators).

Entso-E: Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber (englisch European Network of Transmission System Operators for Electricity).

EICom: Eidgenössische Elektrizitätskommission.

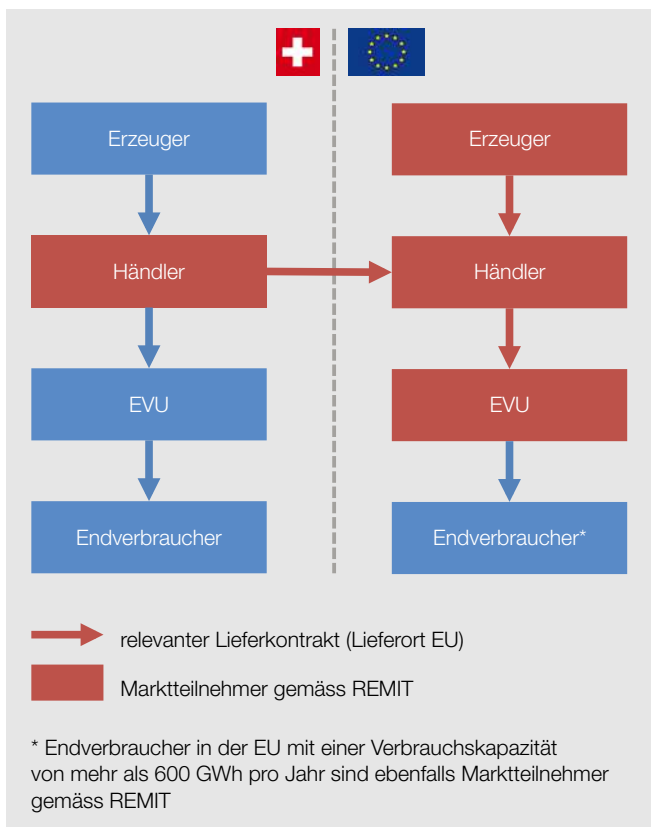


Bild 1 Betroffenheit von Schweizer Marktteilnehmern unter REMIT. Schweizer Unternehmen sind Marktteilnehmer gemäss REMIT, falls sie Stromlieferverträge oder Derivate mit Lieferort in der EU abschliessen.

einem Kraftwerksausfall oder einer verschobenen Revision), der das Potenzial hat, die Preise am Markt erheblich zu beeinflussen, so darf er diese Information weder nutzen noch weiterverbreiten (Bild 2). Weil die Wirkung einer solchen Insiderinformation auf den Markt a priori meist kaum abschätzbar ist, wird man in einer solchen Situation meist nicht umhin kommen, vorsichtshalber einen umfassenden Handelsstopp auszurufen und diesen erst wieder aufzuheben, wenn die Information veröffentlicht ist. REMIT lässt zwar Ausnahmen zu (etwa zur kurzfristigen Wiedereindeckung der ausgefallenen Produktion), doch muss dann ACER und der nationalen Regulierungsbehörde umgehend Meldung erstattet werden.

Umgang mit Kraftwerksdaten

Um gar nicht erst in den Besitz von Insiderinformation und dadurch in den Verdacht von Insiderhandel zu kommen, haben sich viele Energieunternehmen in der EU dazu entschieden, Daten zur Nichtverfügbarkeit von Kraftwerken ohne Verzögerung und möglichst direkt an dem Leitsystem zu veröffentlichen. Dies geschieht entweder auf der eigenen Website oder über nationale oder regionale Transparenzplattformen, z.B. jener der EEX für Kraftwerke in Deutschland, Österreich und Tschechien.

Auch die Swisselectric-Unternehmen Axpo (Axpo Trading, Axpo Power und CKW), Alpiq und BKW werden die EEX-Transparenzplattform ab dem kommenden Jahr für Kraftwerke in der Schweiz nutzen. Indem EEX die angelieferten Daten auf ihrer Website (teils aggregiert) veröffentlicht und sie gleichzeitig an ACER und ElCom weiterreicht, lässt sich mit dieser Lösung sowohl die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen wie auch die Pflicht zur Meldung von Fundamentaldaten erfüllen. Im Fokus stehen dabei Kraftwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 100 MW, weil nur bei diesen ein poten-

zieller Einfluss auf die Marktpreise in der EU erwartet wird. Mit diesem Schritt nach vorn und der damit verbundenen Einigung, dass bei Partnerwerken jeweils der Betriebsführer sämtliche Meldepflichten übernimmt, werden sich auch die übrigen Partner in der Regel nicht mehr um die Veröffentlichung von Insiderinformationen und die Meldung von Fundamentaldaten kümmern müssen.

Ob sich längerfristig regionale Plattformen wie jene der EEX oder eine zentrale europäische Plattform durchsetzen werden, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Im Juni 2013 erliess die EU-Kommission die Fundamentaldatenverordnung Strom [2], worin sie den europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber Entso-E verpflichtet, eine zentrale Transparenzplattform aufzubauen und Anfang 2015 in Betrieb zu nehmen. Die Bringschuld für die Lieferung von Fundamentaldaten liegt dabei bei den Übertragungsnetzbetreibern, wobei diese aber wiederum auf Primäreigentümer der Daten (z.B. Kraftwerksbetreiber) zurückgreifen werden. Obwohl sich dadurch inhaltlich eine grosse Überlappung mit den Anforderungen von REMIT ergibt (Bild 3), laufen die beiden Verordnungen völlig losgelöst voneinander. Leider besteht dadurch die Gefahr, dass künftig ähnliche Daten mehrfach in unterschiedlichen Formaten über verschiedene Kanäle gemeldet werden müssen. Das Bestreben aller Akteure muss es sein, solches möglichst zu verhindern.

Meldung von Handelsdaten und Registrierungspflicht

Eine nicht zu unterschätzende Herausforderung stellt für die Marktteilnehmer künftig auch die Pflicht zum Re-

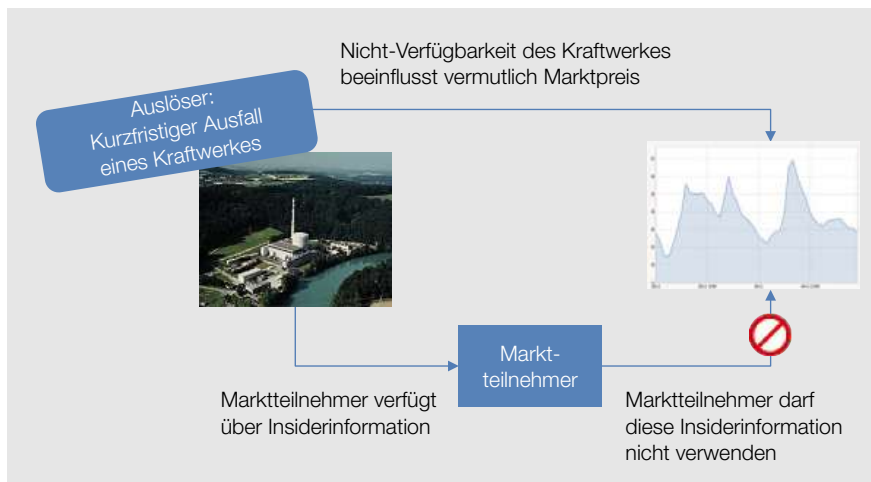


Bild 2 Prinzip des Insiderhandels.

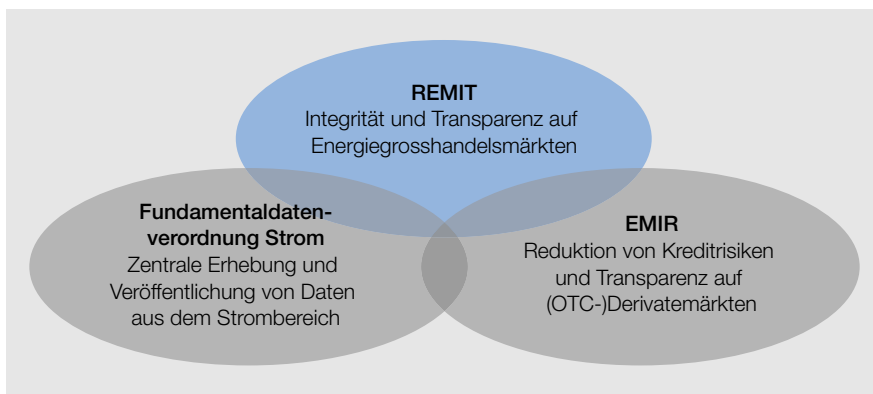


Bild 3 REMIT, EMIR und die Fundamentaldatenverordnung Strom weisen überlagernde und ergänzende Zielsetzungen auf.

porting von Handelsdaten dar. Sämtliche Transaktionen in Energiegrosshandlungsprodukten inklusive allfälliger Börsenorders werden täglich (Nicht-Standardgeschäfte monatlich) an ACER zu melden sein. Dies bedingt in allen Unternehmen den Aufbau geeigneter IT-Systeme und entsprechender Prozesse.

Ausserdem kommt es auch hier zu einer inhaltlichen Überlappung mit einem anderen EU-Gesetz (**Bild 3**), nämlich mit der Verordnung über OTC-Derivate [3] (European Market Infrastructure Regulation, kurz: EMIR). Diese schreibt unter anderem vor, dass Unternehmen mit Sitz in der EU sämtliche abgeschlossenen Derivatekontrakte an ein sogenanntes Transaktionsregister melden müssen. Dazu gehören auch Warenderivate, sofern sie entweder finanziell erfüllt werden (können) oder physisch erfüllt und an einem geregelten

Markt und/oder über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden. Strom- und Gas-Futures zählen hier also dazu, rein bilateral abgeschlossene Terminkontrakte für die physische Lieferung von Strom jedoch nicht. Unklar bleibt weiterhin, ob über Broker gehandelte physisch erfüllte Strom-Forwards in den Anwendungsbereich von EMIR fallen. Klärung in diesem Punkt wird im Februar 2014 von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde FCA erwartet.

Immerhin war der Gesetzgeber vorausschauend genug, um ACER den Zugriff auf die unter EMIR erhobenen Daten zu gewähren. Es ist also davon auszugehen, dass ein Doppelreporting hier vermieden werden kann. Das macht es für die Marktteilnehmer allerdings auch nicht unbedingt einfacher, weil dann für jede Transaktion entschieden werden

muss, ob sie nun unter EMIR an ein Transaktionsregister oder unter REMIT an ACER zu melden ist.

Voraussetzung dafür, dass man unter REMIT überhaupt Daten melden kann, ist eine vorgängige Registrierung bei der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde. Marktteilnehmer aus der Schweiz können sich die Behörde eines der EU-Länder, in denen sie aktiv sind, auswählen. Die Registrierung umfasst nebst rechtlichen Eckdaten zur Firma beispielsweise auch Angaben zur Unternehmensstruktur und zu den für den Handel und den Betrieb verantwortlichen Personen. Diese Angaben müssen laufend aktuell gehalten werden.

Was tut die Schweiz?

Noch gilt REMIT lediglich in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR. Schweizer Stromproduzenten, EVUs und Grosskunden sind also nicht betroffen, sofern sie nicht in der EU aktiv sind. Dies könnte sich allerdings relativ bald ändern.

Einen ersten Schritt hat der Bundesrat bereits im Januar 2013 bei der Anpassung der Stromversorgungsverordnung [4] getan. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die basierend auf REMIT Insiderinformationen veröffentlichen oder Informationen an Behörden in der EU liefern, müssen dieselben Informationen auch der ElCom zustellen (Art. 26a StromVV). Sobald also die Meldepflicht von Handels- und Fundamentaldaten in Kraft tritt, wird auch die ElCom mit einer Kopie dieser Daten zu beliefern sein. Diese Pflicht

Bilder: Autoren

			2013	2014	2015
Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation	EU	REMIT	Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation; Pflicht zur Publikation von Insiderinformationen		
	CH	StromVV, Art. 26a-c	Lieferung Insiderinformation an ElCom		
Registrierung und Meldepflichten	EU	REMIT		Registrierung	Reporting Fundamental- und Handelsdaten an ACER
	EU	EMIR		Reporting Handelsdaten an Transaktionsregister	
	EU	Fundamentaldatenverordnung Strom			Transparenzplattform Entso-E
	CH	StromVV, Art. 26a-c			Reporting Fundamental- und Handelsdaten an ElCom (gleiche Daten wie unter REMIT)

Bild 4 Ecktermine für die Umsetzung.

bezieht sich allerdings bisher nur auf Strom und ändert nichts an den Prämissen von REMIT, insbesondere der Beschränkung auf Kontrakte mit Lieferort EU. Wer also nicht REMIT-pflichtig ist, wird auch hier nicht mit zusätzlichen Anforderungen konfrontiert.

Der nächste Schritt wird die materielle Übernahme der REMIT-Bestimmungen in hiesiges Recht mit einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Schweiz sein. Das Bundesamt für Energie erarbeitet zurzeit eine Gesetzesvorlage, die der Bundesrat voraussichtlich im Frühjahr 2014 in die Vernehmlassung schicken wird. Dies geschieht auch mit Blick auf die Verhandlungen zum bilateralen Stromabkommen mit der EU. Die EU hat nämlich klargemacht, dass REMIT für sie einen integralen Bestandteil des Abkommens bildet.

Die Schweizer Strombranche wird gut beraten sein, sich kritisch mit dieser Vernehmlassungsvorlage zu beschäftigen. Eine Übernahme von REMIT in Schweizer Recht würde mit Ausnahme von Endkunden jedermann treffen, der in der Schweiz in Stromerzeugung, -handel oder -vertrieb tätig ist. Nach Meinung der Autoren sollten die neuen rechtlichen Bestimmungen in der Schweiz so austariert werden, dass der erwartete Zugewinn an Transparenz mit dem für die Marktteilnehmer zu leistenden Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis bleibt.

Ausblick

Bild 4 fasst die wesentlichen Anforderungen zusammen, die mit REMIT und den weiteren im Text genannten Regularien auf die Marktteilnehmer zukommen, und ordnet sie auf der Zeitachse ein. Bereits seit 28. Dezember 2011 in Kraft sind das Verbot von Marktmanipulation und Insiderhandel sowie die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformation. Seit 1. Juli 2013 gelten die Bestimmungen in Art. 26a–c StromVV, wonach REMIT-pflichtige Schweizer Unternehmen sich bei der ElCom anmelden und ihr die ver-

Résumé

Davantage de transparence dans le négoce de gros de l'énergie

Le règlement REMIT de l'UE et ses répercussions sur les EAE suisses

Le règlement européen concernant l'intégrité et la transparence du marché de l'énergie (REMIT) a été édicté en 2011 pour assurer que les acteurs du marché et les consommateurs finaux puissent avoir confiance dans les prix sur le marché de l'énergie. Ce règlement interdit le négoce par les initiés et les manipulations de marché et les sanctionne. Tous les acteurs du marché qui effectuent des transactions sur un marché européen de négoce de gros de l'énergie sont concernés.

De nombreuses entreprises énergétiques de l'UE ont décidé de publier sans attendre les données sur la non-disponibilité des centrales afin de ne pas être en possession d'informations d'initiés. Axpo, Alpiq et BKW publieront aussi dès l'année prochaine leurs données sur la plateforme de transparence de EEX.

L'obligation d'établir des rapports sur les données de négoce constitue aussi un défi pour les acteurs du marché. A l'avenir, toutes les transactions devront être transmises quotidiennement à l'agence européenne ACER. Pour ce faire, il faudra développer des systèmes informatiques adéquats, ainsi que les processus correspondants.

Pour le moment, les EAE et grands clients suisses ne sont pas encore concernés par le règlement REMIT pour autant qu'ils ne soient pas actifs dans l'UE. Cela pourrait toutefois bientôt changer: l'Office fédéral de l'énergie élabore actuellement un projet de loi qui sera vraisemblablement mis en consultation au printemps 2014, et ce, aussi en vue de l'accord sur l'électricité avec l'UE. Etant donné que l'intégration du règlement REMIT dans le droit suisse concernerait, à l'exception des clients finaux, tous ceux qui produisent, négocient et vendent de l'électricité en Suisse, il est recommandé de s'intéresser de près à ce projet de loi. Se

öffentlichten Insiderinformationen zustellen müssen. Die Datenlieferpflicht an die ElCom startet dann allerdings erst, wenn auch die entsprechenden Lieferpflichten aus REMIT in Kraft treten. Wann das genau sein wird, ist zurzeit noch unklar. Der Zeitpunkt ist an den Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die EU-Kommission gekoppelt, die gemäss heutigem Wissensstand im zweiten Quartal 2014 erwartet werden. Die Lieferpflicht für Handels- und Fundamentaldaten beginnt sechs Monate danach, also etwa im vierten Quartal 2014. Vor Lieferbeginn muss auch die Registrierung als Marktteilnehmer erfolgt sein, wobei die nationalen Regulierungsbehörden der EU-Länder ihre Systeme hierfür spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte aufgebaut haben müssen. Am 12. Februar 2014 startet die Lieferpflicht für Derivatekontrakte unter EMIR, und am 5. Januar 2015 muss die Transparenzplattform der Entso-E live gehen.

Referenzen

- [1] Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energie-grosshandelsmarkts.
- [2] Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission vom 14. Juni 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- [3] Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
- [4] Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (Stand am 1. Juli 2013).

Angaben zu den Autoren

Dr. **Michael Beer** koordiniert bei der BKW die Umsetzungsarbeiten im Zusammenhang mit den neuen regulatorischen Vorschriften im Energiegrosshandel.

BKW Energie AG, 3000 Bern 25
michael.beer@bkw.ch

Karl Zraggen leitet bei der BKW das Regulierungsmanagement des Konzerns und ist Präsident der Sachgruppe Finanzmarktregulierung von Swisselectric.

karl.zraggen@bkw.ch

Photovoltaik im Smart Grid

Erneuerbare Energien stets unter Kontrolle

Das neue Rundsteuerprotokoll Swistra® von Swistec ermöglicht es, bereits heute mit Ihrer bestehenden Rundsteueranlage im Netz vorhandene Erzeuger von erneuerbaren Energien bedarfsgerecht zu steuern.

Wesentliche Funktionalitäten eines Smart Grid sind also heute schon realisierbar, und dies zu vergleichsweise tiefen Kosten!

Interessiert? Fragen Sie uns, wir sind für Sie da.



Adrian Toller

Swistec

Swistec Systems AG · www.swistec.ch

CH-8320 Fehraltorf · Telefon +41 43 355 70 50

Pikettendienstnummer 0840 11 22 33

Kennen Sie www.bulletin-online.ch schon?

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch auf Bulletin-Online. Dort können Sie die Artikel bewerten und Ihren Kommentar abgeben. Damit aus einer Einweg-Kommunikation ein spannender Dialog wird.

Das elektronische Bulletin lädt Sie ein zum Schnuppern, zum «Durchwühlen» des Archivs und zum Lesen der aktuellsten Kurzbeiträge. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

www.bulletin-online.ch

Bulletin
Fachzeitschrift von Electrosuisse und VSE
Revue spécialisée d'Electrosuisse et de VSE

10. / 11. April 2014

«Swiss Tech Convention Center» EPFL Lausanne

12. Nationale Photovoltaik-Tagung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE



Das Gipfeltreffen der Photovoltaikbranche beleuchtet die politischen Rahmenbedingungen für einen raschen Ausbau der Photovoltaik, dessen Auswirkungen auf Markt und Netze sowie die Technik mit Fokus auf dezentrale Lösungen.

Besuchen Sie eine der ersten Veranstaltungen im neuen «Swiss Tech Convention Center» der EPFL Lausanne, mit einer Fassade aus Farbstoff-Solarzellen.

Informationen und Anmeldung:
www.swissolar.ch/pv-tagung-2014

SWISSOLAR